

Beschlußempfehlung *)

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (19. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Berufsbildung durch Planung
und Forschung (Berufsbildungsförderungsgesetz — BerBiFG)**

— Drucksache 9/279 —

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat das Gesetz zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsbildung (Ausbildungsplatzförderungsgesetz — APIFG) vom 7. September 1976 durch Urteil vom 10. Dezember 1980 als mit Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig erklärt. Damit sind die Rechtsgrundlagen für die Finanzierung der Berufsausbildung (§§ 1 bis 4 APIFG), die Planung und Statistik (§§ 5 bis 13 APIFG) und das Bundesinstitut für Berufsbildung (§§ 14 bis 27 APIFG) entfallen.

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes (Berufsbildungsförderungsgesetz — BerBiFG) vorgelegt, durch das die Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Bundesinstituts für Berufsbildung einschließlich der Zusammenarbeit von Beauftragten der Arbeitgeber, Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes, für den jährlichen Berufsbildungsbericht des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft und für die Berufsbildungsstatistik wiederhergestellt werden sollen. Der Gesetzentwurf übernimmt zu diesem Zwecke die Teile Planung und Statistik sowie Bundesinstitut für Berufsbildung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes. Die im Ausbildungsplatzförderungsgesetz enthaltenen Vorschriften über die Finanzierung der Berufsbildung werden nicht in den vorliegenden Gesetzentwurf übernommen. Nach Auffassung der Bundesregierung sollen die Erfordernisse und Möglichkeiten einer finanziellen Förderung der Be-

*) Bericht der Abgeordneten Rossmanith, Schätz und Neuhausen folgt.

rufsausbildung in der Zukunft zunächst mit den an der Berufsausbildung Beteiligten erörtert und geprüft werden, bevor über eventuelle Maßnahmen entschieden wird.

B. Lösung

1. Die vom Ausschuß mit den Stimmen der Mehrheit (SPD, FDP) beschlossene Fassung des Gesetzentwurfs entspricht im wesentlichen der Regierungsvorlage. SPD und FDP betonen, daß damit ein Instrumentarium erhalten bleibt, das sich als wirksam für die qualitative und quantitative Weiterentwicklung der beruflichen Bildung erwiesen hat. Änderungen betreffen u. a. die Klarstellung des Geltungsbereichs (außerschulische Berufsbildung einschließlich Fortbildung und Umschulung), die Beauftragung des Bundesinstituts für Berufsbildung mit der Entwicklung von Ausbildungsmitteln (Medien) und Prüfungsaufgaben und die Beratungsaufgaben des Instituts.
2. Die Bundesregierung wird beauftragt, im Interesse der Verbesserung der Qualität von Ausbildungsplätzen dem Deutschen Bundestag bis zum Sommer 1982 darzulegen, wie künftig hochwertige und die Zukunftsaussichten der Berufe berücksichtigende Ausbildungsplätze in ausreichender Zahl, konjunkturunabhängig sowie sektoral und regional ausgewogen zur Verfügung gestellt werden können und wie die Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen gesichert werden kann.

C. Alternativen

Die CDU/CSU lehnt den Gesetzentwurf ab, da sie Konstruktion und Aufgabenstellung des Bundesinstitutes für Berufsbildung für unangemessen und zu kostenaufwendig hält. Nach ihrer Auffassung sollte das Institut im wesentlichen auf dem Gebiet der Berufsbildungsforschung tätig sein und von den im Gesetzentwurf vorgesehenen Verwaltungsaufgaben freigehalten werden. Die CDU/CSU hält ferner die Bestimmungen über die Berufsbildungsstatistik für nicht ordnungsgemäß vollziehbar und nicht mit dem Bundesstatistikgesetz vereinbar. Insgesamt hält sie das vorgesehene Instrumentarium nicht für geeignet, Autonomie, Einheitlichkeit und Effizienz des betrieblichen Teils der Berufsausbildung zu stärken.

D. Kosten

Durch dieses Gesetz entstehen Bund und Ländern keine zusätzlichen Kosten. Die notwendigen Mittel für das Bundesinstitut für Berufsbildung, den Berufsbildungsbericht und die Berufsbildungsstatistik sind in die öffentlichen Haushalte bereits vor der Nichtigserklärung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes eingestellt worden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 9/279 — wird in der nachstehenden Fassung angenommen.
2. Die beste Sicherung der Zukunftschancen unserer Jugend ist eine gute Berufsausbildung. Die Bundesrepublik Deutschland bleibt auf dem Weltmarkt nur konkurrenzfähig, wenn die Ausbildung nach Zahl und Qualität hohen Ansprüchen genügt. Deshalb muß sich die Berufsbildungspolitik noch stärker als bisher um die Verbesserung der Qualität von Ausbildungsplätzen bemühen.

In den 70er Jahren gab es einen erheblichen Ausbildungsplatzmangel, der heute weitgehend behoben ist. Dabei hat sich die Zusammenarbeit aller an der beruflichen Bildung Beteiligten im Bundesinstitut für Berufsbildung bewährt. Sektoral und regional gibt es dennoch erhebliche Ungleichgewichte. Dies gilt auch für das Ausbildungsplatzangebot für Mädchen, Ausländer, Behinderte und Sonderschüler.

Die Bundesregierung wird deshalb beauftragt, dem Deutschen Bundestag bis zum Sommer 1982 darzulegen, wie

- künftig in ausreichender Zahl hochwertige Ausbildungsplätze konjunktur-unabhängig bereitgestellt werden können,
- dabei gleichzeitig sektorale und regionale Ungleichgewichte auszugleichen sind,
- bei der Ausbildung die Zukunftsaussichten der Berufe stärker beachtet werden können,
- Mädchen, Ausländer, Sonderschüler und Behinderte gleiche Chancen bei der Ausbildung erhalten und
- die Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen gesichert werden kann.

Bonn, den 9. September 1981

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Vogelsang	Rossmann	Schätz	Neuhausen
Vorsitzender	Berichterstatter		

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Berufsbildung durch Planung und Forschung (Berufsbildungsförderungsgesetz — BerBiFG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTES KAPITEL**Anwendungsbereich, Planung und Statistik****§ 1****Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Berufsbildung, soweit sie nicht in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
2. die Berufsbildung auf Kauffahrteischiffen, die nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (BGBl. I S. 79) die Bundesflagge führen, soweit es sich nicht um Schiffe der kleinen Hochseefischerei oder der Küstenfischerei handelt.

§ 2**Ziele der Berufsbildungsplanung**

(1) Durch die Berufsbildungsplanung sind Grundlagen für eine abgestimmte und den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen entsprechende Entwicklung der beruflichen Bildung zu schaffen.

(2) Die Berufsbildungsplanung hat insbesondere dazu beizutragen, daß die Ausbildungsstätten nach Art, Zahl, Größe und Standort ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot an beruflichen Bildungsplätzen gewährleisten und das sie unter Berücksichtigung der voraussehbaren Nachfrage und des langfristig zu erwartenden Bedarfs an Ausbildungsplätzen möglichst günstig genutzt werden.

§ 3**Berufsbildungsbericht**

(1) Der zuständige Bundesminister hat die regionale und sektorale Entwicklung des Angebots an Ausbildungsplätzen und der Nachfrage ständig zu beobachten und darüber bis zum 1. März jedes Jahres der Bundesregierung einen Bericht (Berufsbildungsbericht) vorzulegen. In dem Bericht ist die voraussichtliche Weiterentwicklung des Ausbildungsplatzangebots der kommenden Jahre darzustellen.

Erscheint die Sicherung eines ausgewogenen Angebots als gefährdet, sind in den Bericht Vorschläge für die Behebung aufzunehmen.

(2) Der Bericht soll angeben

1. für das vergangene Kalenderjahr

- a) die im Geltungsbereich dieses Gesetzes am 30. September des vergangenen Jahres in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse eingetragenen Berufsausbildungsverträge, die in den vorangegangenen zwölf Monaten abgeschlossen worden sind, sowie
- b) die Zahl der am 30. September des vergangenen Jahres nicht besetzten, der Bundesanstalt für Arbeit zur Vermittlung angebotenen Ausbildungsplätze und die Zahl der zu diesem Zeitpunkt bei der Bundesanstalt für Arbeit gemeldeten Ausbildungsplätze suchenden Personen;

2. für das laufende Kalenderjahr

- a) die bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartende Zahl der Ausbildungsplätze suchenden Personen,
- b) die bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartende Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze.

§ 4**Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik**

(1) Für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung und die Bundesanstalt für Arbeit unterstützen das Statistische Bundesamt bei der technischen und methodischen Vorbereitung der Statistik.

(3) Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm ist im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung so zu gestalten, daß die erhobenen Daten für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Verwendung finden können.

§ 5**Erhebungen**

Die jährliche Bundesstatistik erfaßt

1. für die Auszubildenden: Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeine und be-

- rufliche Vorbildung, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr, Ort der Ausbildungsstätte; vorzeitig gelöste Berufsausbildungsverhältnisse mit Angabe von Ausbildungsberuf, Geschlecht, Ausbildungsjahr und Grund; neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit Angabe von Ausbildungsberuf, Abkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit; Anschlußverträge bei Stufenausbildung mit Angabe des Ausbildungsberufs;
2. für die Ausbilder: Geburtsdatum, Geschlecht, fachliche und pädagogische Eignung, hauptberufliche Ausbildungstätigkeit mit Angabe der Ausbildungsberufe;
 3. für die Prüfungsteilnehmer in der beruflichen Bildung: Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Vorbildung, Berufsrichtung, Abkürzung und Verlängerung der Bildungsdauer, Art der Zulassung zur Prüfung, Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg und Bezeichnung des Abschlusses;
 4. für die Ausbildungsberater: Geburtsdatum, Geschlecht, Vorbildung, hauptberufliche Tätigkeit, fachliche Zuständigkeit sowie durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten, sonstige Beratungstätigkeit;
 5. Untersagung der Ausbildungstätigkeit, Bußgeldbescheide nach § 99 des Berufsbildungsgesetzes und nach § 118 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 der Handwerksordnung, Art der Ordnungswidrigkeiten und Höhe der Geldbußen.
3. die Bundesregierung in Fragen der beruflichen Bildung zu beraten,
 4. die Berufsbildungsforschung nach dem Forschungsprogramm durchzuführen, Modellversuche zu betreuen und die Bildungstechnologie insbesondere durch Entwicklung und Bereitstellung von Medien zu fördern sowie zur Entwicklung von Prüfungsaufgaben beizutragen; das Forschungsprogramm wird vom Hauptausschuß beschlossen und bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers; die wesentlichen Ergebnisse der Berufsbildungsforschung sind zu veröffentlichen,
 5. das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zu führen und jährlich zu veröffentlichen,
 6. a) nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Fernunterrichtsschutzgesetzes berufsbildende Fernlehrgänge zu prüfen und vor der Zulassung dieser Fernlehrgänge nach § 19 Abs. 2 Satz 3 des Fernunterrichtsschutzgesetzes Stellung zu nehmen, sofern das Landesrecht nach diesen Vorschriften eine Entscheidung im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung vorsieht,
 - b) Fernlehrgänge nach § 15 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anzuerkennen,
 - c) im Wege der Amtshilfe berufsbildende Fernlehrgänge, die nicht unter das Fernunterrichtsschutzgesetz fallen, zu überprüfen,
 - d) durch Forschung und Förderung von Entwicklungsvorhaben zu Verbesserung und Ausbau des berufsbildenden Fernunterrichts beizutragen und Dokumentationen zum berufsbildenden Fernunterricht zu erstellen und zu veröffentlichen,
 - e) Veranstalter bei der Entwicklung und Durchführung berufsbildender Fernlehrgänge zu beraten und Auskünfte über berufsbildende Fernlehrgänge im Rahmen der Aufgaben nach den Buchstaben a und b zu erteilen;
- der Hauptausschuß erläßt die Richtlinien für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Buchstaben a bis c; die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des zuständigen Bundesministers.

ZWEITES KAPITEL

Bundesinstitut für Berufsbildung

§ 6

Errichtung, Aufgaben

(1) Zur Durchführung von Aufgaben der Berufsbildung wird ein bundesunmittelbares rechtsfähiges Bundesinstitut für Berufsbildung errichtet.

(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat im Rahmen der Bildungspolitik der Bundesregierung die folgenden Aufgaben:

1. nach Weisung des zuständigen Bundesministers
 - a) an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen, die nach diesem Gesetz, dem Berufsbildungsgesetz oder dem Zweiten Teil der Handwerksordnung zu erlassen sind, mitzuwirken,
 - b) an der Vorbereitung des Berufsbildungsberichts (§ 3) mitzuwirken,
 - c) an der Durchführung der Berufsbildungsstatistik nach Maßgabe des § 4 mitzuwirken,
2. nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministers die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten zu unterstützen,

(3) Der zuständige Bundesminister kann dem Bundesinstitut für Berufsbildung durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen, die im Zusammenhang mit den nach Absatz 2 genannten Aufgaben stehen; dabei hat er nach Maßgabe der nach Absatz 2 vorgenommenen Zuordnung zu bestimmen, daß die Aufgaben nach Weisungen, nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder als eigene Angelegenheiten durchzuführen sind.

§ 7

Organe

Die Organe des Bundesinstituts für Berufsbildung sind

1. der Hauptausschuß,
2. der Generalsekretär.

§ 8

Hauptausschuß

(1) Der Hauptausschuß beschließt über die Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung, soweit sie nicht dem Generalsekretär übertragen sind.

(2) Der Hauptausschuß berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung. Er hat insbesondere

1. auf eine Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildung der Ausbilder hinzuwirken,
2. Grundsätze für die Eignung der Ausbildungsstätten und die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte aufzustellen,
3. Vorschläge für die Ordnung, den Ausbau und die Förderung der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung zu erarbeiten,
4. Grundsätze für die Beratung und Überwachung der Ausbildungsstätten zu entwickeln,
5. die Zusammenarbeit zwischen der betrieblichen, der schulischen und der überbetrieblichen Berufsausbildung zu fördern.

(3) Dem Hauptausschuß gehören je elf Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Länder sowie fünf Beauftragte des Bundes an. Die Beauftragten des Bundes führen elf Stimmen, die sie nur einheitlich abgeben können; bei der Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung, bei der Anhörung zu Rechtsverordnungen und beim Erlaß von Richtlinien für Prüfungsordnungen haben sie kein Stimmrecht. An den Sitzungen des Hauptausschusses können ein Beauftragter der Bundesanstalt für Arbeit und ein Beauftragter der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, Arbeitgeberverbände und Unternehmensverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Gewerkschaften, die Beauftragten des Bundes auf Vorschlag der Bundesregierung und die Beauftragten der Länder auf Vorschlag des Bundesrates vom zuständigen Bundesminister längstens für vier Jahre berufen.

(5) Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer eines Jahres. Der Vorsitzende wird der Reihe nach von den Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes vorgeschlagen.

(6) Die Tätigkeit im Hauptausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Verdienstaufälle ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Bundesinstitut für Berufs-

bildung mit Genehmigung des zuständigen Bundesministers festgesetzt wird. Die Genehmigung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(7) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund aberufen werden.

(8) Der Hauptausschuß kann unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 9 und des § 9 nach näherer Regelung der Satzung Unterausschüsse einsetzen, denen auch andere als Mitglieder des Hauptausschusses angehören können. Den Unterausschüssen sollen Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes angehören. Die Absätze 4 bis 7 gelten für die Unterausschüsse entsprechend.

(9) Der Hauptausschuß hat einen Unterausschuß einzusetzen, dem acht seiner Mitglieder angehören, und zwar je zwei Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes. Der Unterausschuß nimmt zwischen den Sitzungen des Hauptausschusses nach näherer Regelung der Satzung dessen Aufgaben wahr.

§ 9

Länderausschuß

(1) Als ständiger Unterausschuß des Hauptausschusses wird ein Länderausschuß errichtet; er hat insbesondere die Aufgabe, auf eine Abstimmung zwischen den Ausbildungsordnungen und den schulischen Rahmenlehrplänen der Länder hinzuwirken, soweit sie dem Bundesinstitut obliegt.

(2) Dem Länderausschuß gehören je ein Beauftragter jedes Landes sowie je drei Beauftragte des Bundes, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an. An den Sitzungen des Länderausschusses kann ein Beauftragter der Bundesanstalt für Arbeit mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die vom Bundesinstitut vorbereiteten Entwürfe der Ausbildungsordnungen werden dem Länderausschuß vorgelegt, der dazu innerhalb angemessener, vom Hauptausschuß festzusetzender Frist Stellung nehmen kann. Stellungnahmen des Länderausschusses werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, die jedoch die Stimmen von mindestens acht Länderbeauftragten umfassen muß.

(4) Auf Grund der Stellungnahme des Länderausschusses werden die Entwürfe vom Hauptausschuß überprüft. Bei der Vorlage an den zuständigen Bundesminister ist kenntlich zu machen, ob und inwieweit die Stellungnahmen des Länderausschusses berücksichtigt worden sind. Minderheitsvoten, die von mindestens drei Länderbeauftragten im Hauptausschuß abgegeben werden, sind bei der Vorlage der Entwürfe beizufügen.

(5) Der Länderausschuß unterliegt nicht dem Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1.

§ 10

Generalsekretär

(1) Der Generalsekretär vertritt das Bundesinstitut für Berufsbildung gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet das Bundesinstitut und führt dessen Aufgaben durch. Soweit er nicht Weisungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministers zu beachten hat (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2), führt er die Aufgaben nach Richtlinien des Hauptausschusses durch.

(2) Der Generalsekretär wird auf Vorschlag der Bundesregierung unter Berufung in das Beamtenverhältnis vom Bundespräsidenten ernannt.

§ 11

Fachausschüsse

(1) Zur fachlichen Beratung bei der Durchführung einzelner Aufgaben kann der Generalsekretär nach näherer Regelung der Satzung Fachausschüsse einsetzen.

(2) Den Fachausschüssen sollen in Fragen der beruflichen Bildung sachkundige Personen, insbesondere auch Lehrer, angehören.

(3) Entsprechend der Aufgabenstellung des jeweiligen Fachausschusses sollen ihm auch Ausbilder und Auszubildende angehören.

(4) Die Lehrer werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Lehrerverbände, die übrigen Sachverständigen auf Vorschlag der Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes im Hauptausschuß berufen.

(5) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12

Ausschuß für Fragen Behinderter

(1) Zur Beratung des Bundesinstituts für Berufsbildung bei seinen Aufgaben auf dem Gebiet der beruflichen Bildung Behinderter wird ein ständiger Ausschuß errichtet. Der Ausschuß hat darauf hinzuwirken, daß die besonderen Belange der Behinderten in der beruflichen Bildung berücksichtigt werden und die berufliche Bildung Behinderter mit den übrigen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation koordiniert wird.

(2) Der Ausschuß besteht aus 17 Mitgliedern, die vom Generalsekretär längstens für vier Jahre berufen werden. Eine Wiederberufung ist zulässig. Elf Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Beirates für die Rehabilitation der Behinderten nach § 32 des Schwerbehindertengesetzes aus dessen Mitte berufen, und zwar

ein Vertreter der Arbeitnehmer,
ein Vertreter der Arbeitgeber,
drei Vertreter der Organisation der Behinderten,
ein Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit,

ein Vertreter der gesetzlichen Rentenversicherung,
ein Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung,
ein Vertreter der freien Wohlfahrtspflege,
zwei Vertreter der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

Außerdem gehören dem Ausschuß sechs weitere für die berufliche Bildung Behinderter sachkundige Personen an, die in Bildungsstätten für Behinderte tätig sind.

(3) Der Ausschuß kann Behinderte, die beruflich ausgebildet oder weitergebildet werden, zu den Beratungen hinzuziehen.

(4) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 13

Finanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung

Die Ausgaben für die Errichtung und Verwaltung des Bundesinstituts für Berufsbildung werden durch Zuwendungen des Bundes gedeckt. Die Höhe der Zuwendungen des Bundes regelt das Haushaltsgesetz.

§ 14

Haushalt

(1) Der Haushaltsplan wird vom Generalsekretär aufgestellt. Der Hauptausschuß stellt den Haushaltsplan fest.

(2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers. Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze.

(3) Der Haushaltsplan soll rechtzeitig vor Einreichung der Voranschläge zum Bundeshaushalt, spätestens bis zum 15. Oktober des vorhergehenden Jahres, dem zuständigen Bundesminister vorgelegt werden.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Hauptausschuß auf Vorschlag des Generalsekretärs bewilligt werden. Die Bewilligung bedarf der Einwilligung des zuständigen Bundesministers und des Bundesministers der Finanzen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die für das Bundesinstitut für Berufsbildung Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.

(5) Nach Ende des Haushaltsjahres wird die Rechnung vom Generalsekretär aufgestellt. Die Entlastung obliegt dem Hauptausschuß. Sie bedarf nicht der Genehmigung nach § 109 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung.

§ 15

Satzung

(1) Durch die Satzung des Bundesinstituts für Berufsbildung sind

1. die Art und Weise der Aufgabenerfüllung (§ 6 Abs. 2 und 3) sowie

2. die Organisation
näher zu regeln.

(2) Der Hauptausschuß beschließt mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen seiner Mitglieder die Satzung. Sie bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers und ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

(3) Absatz 2 gilt für Satzungsänderungen entsprechend.

§ 16

Personal

(1) Die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung werden von Beamten und von Dienstkräften, die als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt sind, wahrgenommen. Es ist Dienstherr im Sinne von § 121 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Der zuständige Bundesminister ernennt und entläßt die Beamten des Bundesinstituts, soweit das Recht zur Ernennung und Entlassung der Beamten, deren Amt in der Bundesbesoldungsordnung B aufgeführt ist, nicht vom Bundespräsidenten ausgeübt wird. Der zuständige Bundesminister kann seine Befugnisse auf den Generalsekretär übertragen.

(3) Oberste Dienstbehörde für die Beamten des Bundesinstituts ist der zuständige Bundesminister. Er kann seine Befugnisse auf den Generalsekretär übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung bleiben unberührt.

(4) Auf die Angestellten und Arbeiter des Bundesinstituts sind die für Arbeitnehmer des Bundes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Bundesministers; die Zustimmung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen. Arbeitsverträge mit Angestellten, die eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe II a der Vergütungsordnung zum Bundes-Angestelltentarifvertrag oder eine höhere Vergütung erhalten sollen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Bundesministers.

§ 17

Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung unterliegt, soweit in diesem Gesetz nicht weitergehende Aufsichtsbefugnisse vorgesehen sind, der Rechtsaufsicht des zuständigen Bundesministers.

§ 18

Auskunftspflicht

(1) Natürliche und juristische Personen sowie Behörden, die Berufsbildung durchführen, haben den

Beauftragten des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Forschungsaufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen und während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsräume, der Betriebs-einrichtungen und der Aus- und Weiterbildungs-plätze zu gestatten. Arbeitsrechtliche und dienst-rechtliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafpro-zeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aus-setzen würde.

(3) Die Auskunft ist unentgeltlich zu geben, so-weit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Einzelangaben über persönliche oder sachli-che Verhältnisse, die dem Bundesinstitut auf Grund des Absatzes 1 bekannt werden, sind, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, ge-heimzuhalten. Veröffentlichungen von Ergebnissen auf Grund von Erhebungen und Untersuchungen dür-fen keine Einzelangaben enthalten.

DRITTES KAPITEL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 19

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten §§ 30, 50 bis 53, 60 bis 72 des Berufsbildungsge-setzes außer Kraft. Das Bundesinstitut für Berufs-bildung tritt an die Stelle des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung. Der Hauptausschuß tritt an die Stelle des Bundesausschusses für Be-rufsbildung, soweit es sich um die Anhörung bei Erlaß von Rechtsverordnungen und um den Erlaß von Richtlinien für Prüfungsordnungen handelt.
2. § 54 Abs. 2 letzter Satz des Berufsbildungsgeset-zes wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Tätigkeit im Landesausschuß ist ehrenamt-lich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschä-digung zu zahlen, deren Höhe von der Landes-regierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Be-teiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vor-sitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsit-zende und sein Stellvertreter sollen nicht dersel-ben Mitgliedergruppe angehören.“

3. § 54 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

§ 20

Aufhebung von Vorschriften

Das Gesetz zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3108) tritt außer Kraft.

§ 21

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

